

Steuerliche Informationen für Mandanten November 2007 - Januar 2008

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Abzugsverbot bei Halbeinkünfteverfahren verfassungsgemäß
- 2 Wohnflächenbeschränkung bei doppelter Haushaltsführung
- 3 Aufwendungen für künstliche Befruchtung auch bei unverheirateter Frau berücksichtigungsfähig
- 4 Schuldzinsen nach Betriebsaufgabe nur ausnahmsweise nachträgliche Betriebsausgaben
- 5 Unternehmensteuerreform: Entnahme von Altgewinnen bis Ende 2007 ?
- 6 Unternehmensteuerreform: Zinsaufwendungen bei Kapitalgesellschaften
- 7 Erbschaftsteuerreform: Geplante Vermögensübertragungen überprüfen
- 8 Sachbezugswerte 2008 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
- 9 Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2008
- 10 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen
- 11 Unternehmensteuerreform: Anpassung der Vorauszahlungen für 2008
- 12 **Jahressteuergesetz 2008**
- 13 Berliner Testament und Abfindungen für Kinder bei Pflichtteilsverzicht
- 14 Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Unternehmensregister
- 15 Grundsteuer-Erlass bei Leerstand von Immobilien
- 16 Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre

1 Abzugsverbot bei Halbeinkünfteverfahren verfassungsgemäß

Das seit 2001 geltende "Halbeinkünfteverfahren" belastet den Gewinn von Körperschaften steuerlich in Höhe von 25 %, wobei Gewinnausschüttungen an die Anteilseigner nur zur Hälfte als Einnahmen aus Kapitalvermögen steuerlich erfasst werden. Dementsprechend dürfen **Werbungskosten** für diese Einnahmen **nur zur Hälfte** abgezogen werden (§ 3c Abs. 2 EStG). Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil dieses Verfahren als verfassungsgemäß befunden.

Im Urteilsfall hatte der Anteilseigner eine Gewinnausschüttung in Höhe von rd. 59.000 Euro eingenommen und für die Finanzierung der Anteile Zinsaufwendungen von rd. 10.500 Euro aufgebracht. Das Finanzamt berücksichtigte entsprechend dem Halbeinkünfteverfahren jeweils die Hälfte der Einnahmen und der Aufwendungen.

Ab 2009 ist die Besteuerung (privater) Kapitaleinkünfte neu geregelt worden: Diese Einkünfte unterliegen einem **Abgeltungssteuersatz** von 25 % als **endgültige** Steuerbelastung (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Dieser Steuersatz gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien usw. Werbungskosten können bei Kapitaleinkünften nicht geltend gemacht werden; berücksichtigt wird künftig lediglich ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (Ehegatten: 1.602 Euro).

Im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2008** ist jedoch eine Änderung geplant. Insbesondere Finanzierungskosten beim **Erwerb** von Kapitalanteilen sollen auf Antrag abzugsfähig sein, wenn die Beteiligung entweder mindestens 25 % beträgt oder mindestens 1 % und der Anteilseigner für

die Kapitalgesellschaft beruflich tätig ist; die Erträge sind dann aber dem normalen Einkommensteuersatz zu unterwerfen.

2 Wohnflächenbeschränkung bei doppelter Haushaltsführung

Notwendige Mehraufwendungen für eine Wohnung am Beschäftigungsort können steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn der eigene Hausstand am Familienwohntort beibehalten wird (sog. doppelte Haushaltsführung).

Nicht geklärt war bisher, in welcher **Höhe** die Aufwendungen für die Wohnung am Beschäftigungsort als **notwendig** gelten können. Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, kann wegen der unterschiedlichen Miethöhen an verschiedenen Orten eine betragsmäßige Höchstgrenze nicht festgelegt werden. Allerdings dürfen die Kosten für die Wohnung den durchschnittlichen Mietzins einer 60 m²-Wohnung am Beschäftigungsort nicht überschreiten. Nach Auffassung des Gerichts kann diese Kostengrenze auch dann nicht überschritten werden, wenn am Beschäftigungsort ein Mangel an kleineren Wohnungen herrscht oder die Wohnungswahl eilbedürftig ist. Für den Abzug als Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung werden die Kosten für die Wohnung am Beschäftigungsort somit ggf. auf einen "angemessenen" Betrag gekürzt.

In einem weiteren Urteil zur doppelten Haushaltsführung eines **Alleinstehenden** hat der Bundesfinanzhof die Tatsache, dass sich der eigene Hausstand des Alleinstehenden im Haus der Eltern befand und ihm unentgeltlich überlassen wurde, nicht als Ausschluss der doppelten Haushaltsführung gewertet. Da nach der gerichtlichen Überprüfung feststand, dass der Alleinstehende nicht in die Haushaltsführung seiner Eltern eingegliedert war, wurde das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung bejaht.

3 Aufwendungen für künstliche Befruchtung auch bei unverheirateter Frau berücksichtigungsfähig

Kosten im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung auf Grund einer Empfängnisunfähigkeit der Frau können - nach Abzug einer zumutbaren Belastung - als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden (siehe § 33 EStG). Bislang war die steuerliche Anerkennung derartiger Aufwendungen davon abhängig, ob die Personen, die diese Maßnahme durchführen lassen, miteinander verheiratet sind (vgl. H 33.1- 33.4 "Künstliche Befruchtung" EStH).

In einem neueren Urteil hat der Bundesfinanzhof dieser Regelung widersprochen und die Aufwendungen einer in einer nichtehelichen Partnerschaft lebenden Frau für die künstliche Befruchtung zum Abzug zugelassen. Im Streitfall lehnte die Krankenkasse die Übernahme der Kosten ab, da die Frau nicht mit dem Samenspender verheiratet war. Der Bundesfinanzhof sah dies nicht als Hinderungsgrund für die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen, da die Empfängnisunfähigkeit einer Frau unabhängig von ihrem Familienstand eine "Krankheit" sei.

4 Schuldzinsen nach Betriebsaufgabe nur ausnahmsweise nachträgliche Betriebsausgaben

Werden bei der Aufgabe einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit Wirtschaftsgüter (z. B. Gebäude, PKW) in das Privatvermögen überführt, stellt sich die Frage, wie Schuldzinsen für ein nach der Aufgabe noch vorhandenes, ursprünglich für betriebliche Zwecke aufgenommenes

Darlehen zu behandeln sind. Soweit die in das Privatvermögen übernommenen Wirtschaftsgüter im Rahmen einer anderen Einkunftsart (z. B. Vermietung und Verpachtung) genutzt werden, können die Schuldzinsen ggf. bei diesen Einkünften steuermindernd berücksichtigt werden. Auf den ursprünglich verfolgten Zweck der Darlehensaufnahme kommt es dann nicht mehr an.

Der Bundesfinanzhof hat die bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass eine Berücksichtigung entsprechender Schuldzinsen als nachträgliche Betriebsausgaben nur dann in Betracht kommt, wenn die Schulden nicht beglichen werden können (z. B., weil der Verkaufserlös des ehemaligen Betriebsvermögens nicht ausreicht). Das Gericht hat auch darauf hingewiesen, dass Schulden, die aufgrund eines "**Verwertungshindernisses**" nicht tilgbar sind, bis zum Wegfall dieses Hindernisses weiterhin betrieblich veranlasst und die Schuldzinsen damit abzugsfähig bleiben.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer nach Aufgabe seiner gewerblichen Tätigkeit die betrieblich genutzten Räume seines privaten Wohnhauses in das Privatvermögen überführt. Ein Verwertungshindernis sah das Gericht **nicht**, weil der ehemalige Unternehmer sein Wohnhaus hätte veräußern und das für betriebliche Zwecke aufgenommene Darlehen insoweit hätte tilgen können. Die Schuldzinsen konnten daher nicht als nachträgliche Betriebsausgaben anerkannt werden.

5 Unternehmensteuerreform: Entnahme von Altgewinnen bis Ende 2007 ?

Ab 2008 können Unternehmer beantragen, dass ihre nicht entnommenen Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit nicht mit ihrem persönlichen Steuersatz von bis zu 45 %, sondern im Rahmen des § 34a EStG nur mit einem Steuersatz von 28,25 % der Einkommensteuer unterliegen; bei einer späteren Entnahme erfolgt dann eine Nachversteuerung mit 25 %. Diese Regelung ist vorteilhaft, wenn die Nachversteuerung möglichst spät erfolgt.

Die Nachversteuerung der nicht entnommenen Gewinne wird durchgeführt, sobald in einem Jahr die getätigten Entnahmen höher sind als der Gewinn (zuzüglich etwaiger Einlagen), und zwar so lange, bis der nachversteuerungspflichtige Betrag aufgebraucht ist. Die Nachversteuerung findet auch dann statt, wenn für die Entnahme genug "alte Gewinne" aus der Zeit vor 2008 zur Verfügung stehen, die bereits vollständig mit dem persönlichen Steuersatz der Einkommensteuer unterlegen haben.

Selbständige, die bereits für 2008 die Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne nach § 34a EStG beanspruchen wollen, sollten deshalb überlegen, ob in den folgenden Jahren höhere Entnahmen (die eine Nachversteuerung auslösen könnten) notwendig werden könnten. In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Entnahmen (bei ausreichender Liquidität) noch im Jahr 2007 getätigt werden, um eine frühe Nachversteuerung - und damit den Verlust des steuerlichen Vorteils - zu vermeiden.

6 Unternehmensteuerreform: Zinsaufwendungen bei Kapitalgesellschaften

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 sind Einschränkungen beim Betriebsausgabenabzug von Zinsaufwendungen in Kraft getreten. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber z. B. verhindern, dass Konzerne durch Zinszahlungen in das Ausland ihr steuerpflichtiges Einkommen im Inland verringern. Betroffen sind neben ausländischen aber auch inländische **Konzerngesellschaften** (Personen- und Kapitalgesellschaften), sofern diese Zinsaufwendungen (nach Abzug der Zinserträge) von **1 Mio. Euro** oder mehr im Wirtschaftsjahr

(sog. **Zinsschranke**) steuerlich geltend machen. Wird diese Grenze auch nur geringfügig überschritten, setzt die Abzugsbeschränkung ein. In diesem Fall sind die gezahlten Zinsen für Darlehen, Kontokorrentkredite usw. zunächst in Höhe eventueller Zinserträge, darüber hinaus lediglich in Höhe von **30 %** des um Zinsaufwendungen und Abschreibungen erhöhten und um Zinserträge geminderten **steuerlichen Gewinns** als Betriebsausgaben abziehbar; nicht berücksichtigte Zinsaufwendungen sind in Folgejahre vorzutragen.

Konzernfreie Kapitalgesellschaften (z. B. AGs oder GmbHs ohne Beteiligungen, deren eigene Anteile sich im Privat- oder Streubesitz befinden) sind von der Zinsschranke ausgenommen; hierzu gehören auch (Betriebs-) Kapitalgesellschaften im Rahmen einer Betriebsaufspaltung. Fallen bei diesen Gesellschaften ausschließlich Fremdkapitalzinsen an nichtbeteiligte Dritte (Banken, Geschäftspartner etc.) an, sind diese grundsätzlich unbeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Zinsschranke kann jedoch auch bei diesen Gesellschaften angewendet werden, wenn Zinsen im Zusammenhang mit einer sog. **Gesellschafter-Fremdfinanzierung** anfallen. Ist der Darlehensgeber Gesellschafter und zu **mehr als 25 % beteiligt** und betragen diese **Darlehenszinsen mehr als 10 %** der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen, gelten auch hier die Regelungen zur Zinsschranke. Entsprechendes gilt, wenn Darlehensgeber in diesen Fällen eine dem Gesellschafter nahe stehende Person oder ein rückgriffsberechtigter Dritter ist.

Beispiel:

Sämtliche Anteile der X-GmbH werden vom Gesellschafter in seinem Privatvermögen gehalten. Die GmbH hält keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften und zahlt Zinsen für Bankkredite etc. in Höhe von 1.200.000 €. Zinserträge sind nicht vorhanden. Die Zinsschranke greift **nicht**, da die GmbH nicht zu einem Konzern gehört.

Variante des obigen Beispiels:

In den Zinsaufwendungen von 1.200.000 € sind 200.000 € Zinsen für ein Darlehen des Gesellschafters an die GmbH enthalten. Da die Grenze des § 8a Abs. 2 KStG n. F. für Zinsen aus Gesellschafter-Darlehen (10 % von 1.200.000 € = 120.000 €) überschritten ist, gilt die Ausnahme für Nichtkonzerngesellschaften nicht, d. h., die Zinsschranke ist anzuwenden. Dabei sind dann sämtliche Zinsaufwendungen in die Ermittlung der nichtabzugsfähigen Zinsen (siehe dazu oben) einzubeziehen, wenn sie - wie vorliegend - zusammen die 1-Million-Euro-Grenze übersteigen.

Die Regelung bedeutet, dass Zinsen für Gesellschafter-Darlehen von der Kapitalgesellschaft immer dann unbeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden können, wenn der Überschuss der gesamten Zinsaufwendungen über die Zinserträge weniger als 1 Mio. Euro beträgt und im übrigen die Darlehensvereinbarung anzuerkennen ist.

Beträgt dieser Wert dagegen 1 Mio. Euro oder mehr, ist die Berücksichtigung sämtlicher Zinsaufwendungen bei (konzernfreien) Kapitalgesellschaften nur möglich, wenn der Anteil der Zinsen an Gesellschafter innerhalb der 10 %-Grenze bleibt bzw., wenn der Gesellschafter höchstens zu 25 % beteiligt ist.

Erstmals anzuwenden ist die Neuregelung für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 25. Mai 2007** beginnen.

7 Erbschaftsteuerreform: Geplante Vermögensübertragungen überprüfen

Nachdem das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet hat, eine Neuregelung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer zu treffen, sind Tendenzen der Reform bekannt geworden. Danach sind wichtige Änderungen wie folgt geplant:

- **Grundstücke:** Hier sollen die bisherigen (günstigen) Grundbesitzwerte abgelöst werden durch eine Bewertung mit Verkehrswerten auf Grundlage von Vergleichs- (Markt-) Werten bzw. einem Sachwertverfahren oder - bei Vermietungsobjekten - einem Ertragswertverfahren. Generell wird Grundbesitz höher bewertet als bisher.
- **Betriebsvermögen:** Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, Freiberuflerpraxen usw. werden künftig in der Regel mit dem gemeinen Wert (Marktwert) berücksichtigt. Statt des bisherigen Verfahrens mit einem Abschlag und einem Freibetrag soll Betriebsvermögen künftig - bei einer Freigrenze von 150.000 Euro - pauschal mit 85 % des Wertes begünstigt werden; dieser Anteil bleibt in voller Höhe steuerfrei, wenn

-der Betrieb 10 Jahre lang mit einer Lohnsumme von mindestens 70 % fortgeführt wird;
-der Betrieb 15 Jahre lang nicht veräußert oder aufgegeben wird oder wesentliche Betriebsgrundlagen entnommen werden.

Das bedeutet, dass mindestens 15 % des Betriebsvermögens immer der Besteuerung unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Betriebe, wenn deren sog.

Verwaltungsvermögen (insbesondere vermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften bis höchstens 25 % Beteiligung, Anteile an vermögensverwaltenden Gesellschaften, Wertpapiere) **mehr als 50 %** des Betriebsvermögens beträgt; in diesem Fall ist das gesamte Betriebsvermögen steuerpflichtig.

- **Freibeträge:** Die bisherigen persönlichen Freibeträge sollen erhöht werden von:

Ehegatten	307.000 Euro	auf 500.000 Euro
Kinder	205.000 Euro	auf 400.000 Euro
Enkel	51.200 Euro	auf 200.000 Euro

Für Partner einer eingetragenen **Lebenspartnerschaft** wird ein neuer Freibetrag von 500.000 Euro eingeführt. Die Tarife in dieser Steuerklasse I bleiben im Wesentlichen unverändert.

- **Steuerklassen:** Insbesondere in der Steuerklasse II sollen die Steuersätze zum Teil erheblich angehoben werden. Hiervon betroffen sind z. B. Nichten, Neffen, Geschwister, geschiedene Ehegatten.

Das neue Erbschaftsteuerrecht soll bereits rückwirkend ab dem **1. Januar 2007** gelten. Für **Erbfälle** zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Stichtag für das Inkrafttreten des neuen Rechts (= Verkündungszeitpunkt des Gesetzes, voraussichtlich im 1. Halbjahr 2008) besteht allerdings ein **Wahlrecht**, das neue Recht anzuwenden.

Dagegen soll für **Schenkungen** an Angehörige etc. (z. B. als vorgezogene Erbschaft) das Wahlrecht **nicht** in Betracht kommen, d. h., der Stichtag für die Anwendung des neuen Rechts ist hier zu beachten. Sind entsprechende Vermögensübertragungen in der nächsten Zeit geplant, sollte daher rechtzeitig geprüft werden, ob dies möglicherweise noch vor dem Stichtag unter der Geltung des derzeitigen Rechts oder erst nach Inkrafttreten der Reform erfolgen soll. Betroffen sind z. B.

- Zuwendungen an **Nichten oder Neffen** (hier wird die neue Regelung durch die Erhöhung der Steuersätze regelmäßig ungünstiger);

- Übertragung von **Grundbesitz**) insbesondere bei hohen Werten oberhalb der persönlichen Freibeträge (hier kann das neue Recht durch den Ansatz der Verkehrswerte ebenfalls ungünstiger sein);
- Übertragung von Barvermögen, Wertpapieren oder Kapitalanteilen (hier kann das neue Recht durch die Erhöhung der Freibeträge vorteilhaft sein);
- Übertragung von **Betrieben** (hier sollte individuell geprüft werden, welche Regelung vorteilhafter ist);
- Zuwendungen an **Lebenspartner** (durch die Einführung eines hohen Freibetrags kann das neue Recht günstiger sein).

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass derzeit lediglich Eckpunkte der Reform bekannt sind. Welche Regelungen im Einzelnen letztendlich beschlossen werden, bleibt abzuwarten, ebenso, wann diese in Kraft treten. Dennoch sind entsprechende Überlegungen sinnvoll, um ggf. kurzfristig reagieren zu können, wenn die Reformvorschriften beschlossen worden sind und der Stichtag feststeht.

8 Sachbezugswerte 2008 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge werden in einer Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt. Die Werte des Jahres 2007 bleiben unverändert auch für das Jahr 2008 gültig. Es gelten gesonderte Werte für "Verpflegung" und "Unterkunft".

Die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die **Monatsbeträge** für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frühstück 45 €
Mittagessen 80 €
Abendessen 80 €
Vollverpflegung 20 €

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit **2,67** Euro anzusetzen.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2008 bis zu einem Betrag von 5,77 Euro) zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Zahlt der Arbeitnehmer bei verbilligter Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese Zuzahlung den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten

Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % pauschal versteuert, liegt in der Sozialversicherung Beitragsfreiheit vor.

Hinsichtlich der Gewährung einer freien Unterkunft durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden: Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene Wohnung (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der ortsübliche Mietpreis zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen. Dagegen ist für die Überlassung einer sonstigen Unterkunft (einzelne Räume) regelmäßig ein pauschaler Sachbezugswert anzusetzen. Dieser Wert beträgt 198 Euro; der ortsübliche Mietpreis kann dann angesetzt werden, wenn er unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; die Differenz ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

9 Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2008

Ab dem 1. Januar 2008 gelten neue Werte in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung, die in der folgenden Übersicht dargestellt werden:

	Jahr EUR	Monat EUR	Beitragssätze %
			Beitragsbemessungsgrenzen RV: 19,9 / AV: 3,3
• Renten-/Arbeitslosenversicherung			
alte Bundesländer	63.600	5.300,00	
neue Bundesländer	54.000	4.500,00	
• Kranken-/Pflegeversicherung	42.200	3.600,00	KV: individuell / PV: 1,7 PV ab 01.07.2008: 1,95
			Versicherungspflichtgrenze
in der Krankenversicherung	48.150	4.012,50	
Geringverdienergrenze		325,00	
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)			
• Arbeitslohngrenze		400,00	
			• Pauschaler Arbeitgeberbeitrag
Renten-/Krankenversicherung			
allgemein			RV: 15 / KV: 13
bei Beschäftigung ausschließlich in Privathaushalten			RV: 5 / KV: 5

Arbeitnehmer, die in einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse usw.) versichert sind, erhalten einen **Arbeitgeberzuschuss** von 50 v. H. der Beiträge. Wenn sich Arbeitnehmer privat krankenversichern, hat der Arbeitgeber ebenfalls einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Beiträge zu leisten; dieser Zuschuss ist für das Jahr 2008 aber auf einen Höchstbetrag von (50 v. H. von 500,40 Euro =) **250,20 Euro** monatlich begrenzt.

10 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung - AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.

Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2007 folgende Unterlagen **vernichtet** werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung **1997** und früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1997** oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **1997**

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2001** oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolice) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2001** oder früher

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

11 Unternehmensteuerreform: Anpassung der Vorauszahlungen für 2008

Die umfangreichen steuerlichen Änderungen ab 2008 können ganz erhebliche Auswirkungen auf die Steuerlast des kommenden Jahres haben. Der Minderung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 % und der Absenkung des Gewerbesteuer-Messbetrags von (max.) 5 % auf 3,5 % steht neben zahlreichen Detailänderungen gegenüber, dass die Gewerbesteuer ab 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Es sollte daher überlegt werden, ob eine Herabsetzung der Vorauszahlungen (Gewerbesteuer im Februar 2008, Körperschaftsteuer im März 2008) beantragt werden soll. Für bilanzierende Unternehmer kann ein solcher Anpassungsantrag für die Gewerbe- und Körperschaftsteuer nur auf einem neuen, amtlichen Vordruck gestellt werden. Dabei ist das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen bzw. der voraussichtliche Gewerbeertrag anzugeben. In dem Antrag ist gesondert auszuweisen, in welchem Umfang dabei Tatbestände aus dem Unternehmensteuerreformgesetz berücksichtigt wurden. Aufzuführen sind in diesem

Zusammenhang insbesondere:

- Höhe der nicht mehr gewinnmindernd zu berücksichtigenden Gewerbesteuer
- Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs durch die sog. Zinsschranke ?
- Minderung der Betriebsausgaben aufgrund der Einschränkungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern
- Auswirkung der Änderung bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen (z. B. Finanzierungskosten, Leasingraten).

Zu beachten ist, dass auch mit einer Erhöhung der Vorauszahlungen gerechnet werden muss, wenn die Angaben im Vordruck den Schluss zulassen, dass im Jahr 2008 eine höhere Steuerbelastung zu erwarten ist.

12 Jahressteuergesetz 2008

Im Rahmen des kürzlich verabschiedeten Jahressteuergesetzes 2008 sind insbesondere folgende Neuregelungen beschlossen worden:

- Ein Problem der durch das Unternehmensteuerreformgesetz eingeführten Abgeltungsteuer ab 2009 ist entschärft worden: Nach der ursprünglichen Regelung wären z. B. Guthabenzinsen auf dem Privatkonto eines Unternehmers bei seiner Hausbank, bei der dieser gleichzeitig ein betriebliches Darlehen aufgenommen hat, nicht der Abgeltungsteuer von 25 %, sondern dem persönlichen Einkommensteuersatz zu unterwerfen. Dies gilt jetzt nur dann, wenn Kapitalanlage und Kapitalüberlassung auf einem einheitlichen Plan beruhen; dies ist insbesondere der Fall, wenn ein zeitlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Guthaben- und Darlehensvereinbarungen besteht. Bei marktüblichen Zinsvereinbarungen wird ein solcher Zusammenhang regelmäßig nicht unterstellt; die privaten Guthabenzinsen unterliegen dann der (günstigeren) Abgeltungsteuer.
- Hinsichtlich der ab 2009 in Kraft tretenden **Abgeltungsteuer** wird eine Ausnahmeregelung geschaffen.
Danach kann statt der Abgeltungsteuer auf Antrag das **Teileinkünfteverfahren** angewendet werden, wenn die Beteiligung
 - mindestens 25 % beträgt
 - oder
 - mindestens 1 % beträgt und der Anteilseigner für die Kapitalgesellschaft beruflich tätig ist.In diesem Fall sind zwar die entsprechenden Kapitalerträge (Gewinnausschüttungen) in Höhe von 60 % dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen. Dieses Verfahren kann aber z. B. günstiger sein, wenn die Beteiligung fremdfinanziert wurde, weil dann - im Gegensatz zur Abgeltungsteuerregelung - auch die Finanzierungskosten zu 60 % berücksichtigt werden können. Entsprechende Verluste können mit anderen Einkünften verrechnet werden. Der Antrag ist spätestens mit der Einkommensteuer-Erklärung zu stellen und gilt bis auf Widerruf auch für die folgenden vier Jahre; bei Widerruf ist ein erneuter Antrag für diese Beteiligung nicht möglich.
- Die Abzugsfähigkeit von **Versorgungsleistungen** z. B. im Zusammenhang mit einer **vorweggenommenen Erbfolge** als Sonderausgaben wird auf die Übertragung von **Betriebsvermögen** bzw. Anteilen an Personengesellschaften mit gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher oder selbständiger Tätigkeit beschränkt. Hierzu gehört auch die Übertragung eines mindestens 50 % betragenden GmbH-Anteils, wenn der Übertragende Geschäftsführer war und der Übernehmende Geschäftsführer dieser Gesellschaft wird. Dagegen können

wiederkehrende Zahlungen (dauernde Lasten oder Renten) bei der Übertragung von **Privatvermögen** wie Immobilien, selbstgenutzten Wohnungen, Wertpapieren oder Kapitalanteilen unter 50 % auf Kinder, Enkel etc. steuerlich **nicht** mehr berücksichtigt werden. Die einschränkende Regelung gilt für alle **ab dem 1. Januar 2008** geschlossenen Vereinbarungen; laufende Fälle sind von der Änderung somit regelmäßig nicht betroffen. Das bedeutet, dass eine steuerliche Berücksichtigung von wiederkehrenden Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Privatvermögen ab 2008 vereinbart werden, nicht möglich ist. Eine Besteuerung der Leistungen beim Empfänger (z. B. Eltern) erfolgt dementsprechend auch nicht mehr. Bei Übertragungen von Betriebsvermögen bleibt es bei der Abzugsfähigkeit von Versorgungsleistungen. Eine Unterscheidung zwischen dauernden Lasten und Renten erfolgt hier allerdings nicht mehr: Die Zahlungen können in voller Höhe angesetzt, müssen aber auch vom Empfänger in entsprechender Höhe versteuert werden.

- Insbesondere nicht rentenversicherungspflichtige **Gesellschafter-Geschäftsführer** haben bislang auch dann einen ungekürzten Höchstbetrag für den **Sonderausgabenabzug** (bzw. Vorwegabzug nach altem Recht) erhalten, wenn ihnen eine **Pensionszusage** von "ihrer" GmbH erteilt wurde, da sie ihre Altersvorsorge insoweit durch Gewinnverzicht und somit praktisch aus eigenen Mitteln finanzieren. Diese Regelung entfällt, sodass für die Betroffenen erstmals in 2008 eine Kürzung des Sonderausgabenhöchstbetrags vorgenommen wird. Allerdings kommt im Rahmen der Günstigerprüfung weiterhin ein ungekürzter Vorwegabzug in Betracht, sodass sich insoweit regelmäßig keine Auswirkungen ergeben.
- Die 2- Jahres- Frist bei der sog. **Antragsveranlagung** für Arbeitnehmer wird abgeschafft. Das bedeutet, dass regelmäßig erstmals für die Einkommensteuer-Veranlagung 2005 ein entsprechender Antrag auch noch nach dem 31. Dezember 2007 gestellt werden kann (z. B. zur Anerkennung von Werbungskosten).
- Die durch die Unternehmensteuerreform eingeführte anteilige Hinzurechnung von Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude etc. zum **Gewerbeertrag** wird abgemildert: Der anzusetzende "Finanzierungsanteil" wird von ursprünglich 75 % auf 65 % gesenkt.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist eine **rechtliche Gestaltung** nicht allein deshalb missbräuchlich, weil dadurch ein steuerlicher Vorteil erzielt wird. Durch eine Änderung des § 42 der Abgabenordnung müssen Steuerzahler in diesen Fällen künftig "beachtliche außersteuerliche Gründe" für diese Gestaltung nachweisen; können sie das nicht, sollen entsprechende Gestaltungen künftig nicht mehr anerkannt werden.

13 Berliner Testament und Abfindungen für Kinder bei Pflichtteilsverzicht

Zwischen Ehegatten wird häufig das sog. Berliner Testament vereinbart. In diesem gemeinsamen Testament wird der überlebende Ehegatte regelmäßig als Alleinerbe eingesetzt. Sind Kinder vorhanden, können diese als Schlusserben eingesetzt werden. Erbschaftsteuerlich hat dieses Testament den Nachteil, dass in vollem Umfang zwei Erbfälle zu versteuern sind: der Vermögensübergang auf den überlebenden Ehegatten und der Übergang auf die Kinder. Da die Kinder nur als Schlusserben - und damit nur einmal - erben, können sie auch nur einmal den Freibetrag von zurzeit 205.000 Euro (Änderung auf 500.000 Euro vorgesehen) in Anspruch nehmen. Um den Freibetrag auch schon nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehegatten auszuschöpfen, kann zusätzlich z. B. ein Vermächtnis zugunsten der Kinder bei Tod des zuerst versterbenden Ehegatten in das Testament aufgenommen werden.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt für einen Fall der nachträglichen Vereinbarung den zusätzlichen

Freibetrag abgelehnt. Nach dem Tod eines Ehegatten hatte der überlebende Ehegatte mit den Kindern eine Vereinbarung getroffen, dass diese eine Abfindung erhalten sollten für ihren Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs. Diese Abfindung sollte allerdings erst beim Tod des zweiten Ehegatten fällig werden. Der Bundesfinanzhof sah darin keine wirtschaftliche Belastung und lehnte die Berücksichtigung dieser Verpflichtung als Nachlassverbindlichkeit ab. Entsprechend entsteht bei den Kindern keine erbschaftsteuerlich relevante Forderung.

Das gewünschte erbschaftsteuerliche Ergebnis hätte dann erreicht werden können, wenn eine entsprechende Regelung (Abfindung für Pflichtteilsverzicht) z. B. Bestandteil des Testaments gewesen wäre und die Abfindung an die Kinder nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten auch tatsächlich gezahlt worden wäre.

14 Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Unternehmensregister

Insbesondere Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) und Personengesellschaften ohne eine natürliche Person als Vollhafter (z. B. GmbH & Co. KG) sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (§§ 325 ff. HGB). Während bisher eine Einreichung des Jahresabschlusses beim Handelsregister vorgeschrieben war, müssen die genannten veröffentlichungspflichtigen Unternehmen die Unterlagen künftig beim elektronischen Bundesanzeiger (Unternehmensregister) einreichen. Dies gilt bereits für ab 1. Januar 2006 beginnende Wirtschaftsjahre, also in der Regel bereits für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2006, der bis zum Ende des Jahres 2007 einzureichen war.

Wird die Veröffentlichungsverpflichtung nicht erfüllt, können Ordnungsgelder angedroht werden (zwischen 2.500 Euro und 25.000 Euro, vgl. § 335 Abs. 1 Satz 4 HGB). Wird der Jahresabschluss danach fristgerecht eingereicht, können trotzdem Verfahrenskosten entstehen (§ 335 Abs. 3 Satz 2 HGB). Anders als bei der bisherigen Verpflichtung zur Einreichung der Jahresabschlüsse beim Handelsregister ist zu erwarten, dass Verstöße gegen die Veröffentlichungspflicht verfolgt und auch geahndet werden. Eine entsprechende Überwachungsverpflichtung durch die Behörde ist nun ausdrücklich vorgesehen.

Der Jahresabschluss ist grundsätzlich elektronisch einzureichen. Dies kann als Word- oder Excel-Dokument bzw. - als kostengünstigste Variante - im sog. XBRL-Format erfolgen; für kleine GmbHs besteht auch die Möglichkeit, die Jahresabschlussdaten direkt online zu erfassen. Bis zum 31. Dezember 2009 wird allerdings noch die Einreichung in Papierform akzeptiert. Dabei entstehen geringfügig höhere Kosten.

15 Grundsteuer-Erlass bei Leerstand von Immobilien

Die Grundsteuer auf bebaute vermietete Grundstücke kann teilweise erlassen werden, wenn die tatsächlich erzielte Miete den "normalen" Rohertrag um mehr als 20 % unterschreitet. Die Grundsteuererminderung beträgt dann 80 % des Prozentsatzes der Ertragsminderung (§ 33 Abs. 1 GrStG). Nach neuester Rechtsprechung kommt ein Grundsteuer-Erlass auch dann in Betracht, wenn die Ertragsminderung strukturell bedingt und nicht nur vorübergehender Natur ist (z. B. durch schwache Mietnachfrage).

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil diese Rechtsprechung bestätigt und insbesondere zur Ermittlung des Grundsteuer-Erlasses bei Mietausfall durch Leerstand von Immobilien Stellung genommen. Danach ist ein Grundsteuer-Erlass hinsichtlich leer stehender Räume nur dann möglich, wenn sich der Vermieter nachhaltig um eine Vermietung zu einem **marktgerechten Mietzins** bemüht hat. Der Bundesfinanzhof weist ausdrücklich darauf hin, dass

sich der Vermieter dabei nicht am unteren Rand der Mietpreisspanne bewegen muss; auch könne von ihm nicht verlangt werden, die Mietforderungen so weit herunterzuschrauben, bis sich ein Mieter findet.

Der Antrag auf Erlass der Grundsteuer für das Jahr 2007 ist bis zum 31. März 2008 zu stellen; die Frist kann grundsätzlich nicht verlängert werden.

16 Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre

Kinder können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres steuerlich berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden; Entsprechendes gilt für das Kindergeld. In diesen Fällen ist jedoch eine Einkunftsgrenze zu beachten. Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes diese Grenze, fallen sowohl Kindergeld als auch steuerliche Vergünstigungen für die Eltern weg. Die Grenze beträgt für das Jahr 2007 **7.680 Euro**. Bereits ein geringfügiges Überschreiten der Einkunftsgrenze führt zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes können die mit den Einnahmen in Zusammenhang stehenden **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden; dies gilt ebenfalls für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung (z. B. Fahrten zur Universität, Studiengebühren, Arbeitsmittel). Bezieht das Kind ausschließlich Arbeitslohn, ist dieser **mindestens** bis zur Höhe von 8.600 Euro (7.680 Euro + 920 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag) unschädlich. Bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist die zurzeit gültige Kürzung der **Pendlerpauschale** zu beachten. Liegen die Werbungskosten über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag, können sich durch die Streichung der Pauschale für die ersten 20 km die maßgeblichen Einkünfte erhöhen. Ob die gekürzte Pendlerpauschale erhalten bleibt, ist abzuwarten.

Darüber hinaus mindern die z. B. von Auszubildenden gezahlten Beiträge zur gesetzlichen **Sozialversicherung** (für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) bzw. zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung den Grenzbetrag.

Ein Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen kommt dagegen nicht in Betracht. Verfügt das Kind über **Kapitaleinkünfte**, gehören diese auch in Höhe des für 2007 geltenden Sparer-Freibetrags von 750 Euro zu den anzurechnenden Bezügen.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater